

Satzung

des Kleingärtner- und Naturheilverband e. V. „Sonnenbad“ Limbach-Oberfrohna

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kleingärtner- und Naturheilverband e. V. – Sonnenbad. Sein Sitz ist in Limbach-Oberfrohna.
- (2) Der Kleingartenverein ist im Vereinsregister Chemnitz unter dem Aktenzeichen VR 50347 registriert.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist der Rechtsnachfolge des am 04.05.1889 gegründeten „Naturheil- und Schrebergartenverein e. V. Rußdorf“, später „Kreisverband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter Karl-Marx-Stadt, Sparte Kleingärtner „Sonnenbad“ Limbach-Oberfrohna.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist eine Interessenvereinigung von Dauerkleingärtnern, die die Bewirtschaftung ihres Gartens nicht zu gewerblichen Zwecken durchführen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein bezweckt im Rahmen der kleingärtnerischen Freizeitgestaltung mit gepflegter Kleingartenanlage die Förderung der Landschaftspflege und den Umweltschutz.
- (3) Er trägt zur Erhaltung der Kulturlandschaft bei und dient der Verschönerung der Heimat- und Landeskultur.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig
- (2) Mitglied des Vereins kann jede im Besitz der Ehrenrechte befindliche volljährige Person werden, die bereit ist:
 - a) innerhalb der Kleingartenanlage des Vereins durch Abschluss eines Kleingartenpachtvertrages einen Kleingarten zu bewirtschaften;
 - b) den Verein durch finanzielle und persönliche Arbeitsleistungen zu fördern
 - c) aktiv am Vereinsleben teilzunehmen;
 - d) sich der Vereinssatzung und der Gartenordnung zu unterwerfen.
- (3) Die Mitgliedschaft muss durch eine formlose schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins beantragt werden.
- (4) Mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages gilt die Aufnahme als abgeschlossen und ab diesem Termin wird die Mitgliedschaft rechtswirksam. Die Vereinssatzung gilt durch das aufgenommene Mitglied als anerkannt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht:
 - a) auf Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung; jedes Mitglied hat eine Stimme,
 - b) die Organe des Vereins zu wählen,
 - c) sich in allen Fragen der Vereinstätigkeit in der Mitgliederversammlung zu äußern oder sich an den Vorstand zu wenden,
 - d) der Einsichtnahme in die Bücher, Mitgliederlisten und Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes des Vereines
- (2) Die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht:
 - a) das Ansehen des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit zu wahren und am Vereinsleben teilzunehmen,
 - b) der Übernahme eines ihrer Fähigkeiten, Erfahrungen und Möglichkeiten entsprechendes zumutbares Vereinsamt,
 - c) der Ableistung von unentgeltlichen Arbeitsleistungen im Interesse des Vereins (stundenmäßiger Umfang wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt),
 - d) den Vorstand unverzüglich über Änderungen ihres Namens und ihrer Wohnanschrift zu informieren,
 - e) zur Leistung ihres Beitrages und der in der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen

§ 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste und
 - d) durch Vereinsausschluss.

- (2) Im Falle des Todes eines Mitgliedes wird die Beendigung oder Fortsetzung des Pachtverhältnisses durch den überlebenden Ehegatten oder einen Familienangehörigen durch den Kleingartenpachtvertrag geregelt.

- (3) Ein Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand oder einem Vorstandsmitglied. Der Austritt ist nur zum 30.11. eines Kalenderjahres zulässig. Hierbei muss die Kündigung spätestens am dritten Werktag des Monats Juli schriftlich eingegangen sein. Für die Dauer der Kündigungsfrist ist das Mitglied uneingeschränkt beitragspflichtig. Bei einem Austritt und Weiterbestehen des Pachtverhältnisses ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe weiterzuzahlen, einschließlich wirksam werdender Beitragserhöhungen.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es ein Viertel Jahr im Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung seine Zahlungsverpflichtung erfüllt. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet am Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand. Im Falle der Streichung kann der Vorstand den Kleingartenpachtvertrag auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes wegen Pflichtverletzung kündigen

- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstößt oder seinen Mitgliedspflichten trotz Abmahnung nicht erfüllt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- (6) Wird ein Mitglied aus den in (5) genannten Gründen ausgeschlossen, ist der Vorstand berechtigt, einem mit dem Mitglied bestehenden Kleingartenpachtvertrag zu kündigen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus bis zum 31. Dezember zu leisten.
- (2) Der Vorstand ist nicht verpflichtet, jedes einzelne bzw. säumige Mitglied zur Zahlung aufzufordern. Wird infolge Zahlungsverzugs gemahnt, ist eine Mahngebühr entsprechend Gebührenordnung (siehe Anlage 2 der Kleingartenordnung) zu entrichten.
- (3) Die Beitragspflicht endet erst mit dem tatsächlichen Ausscheiden aus dem Verein. Finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein erlöschen nicht mit dem Austritt, dem Ausschluss oder der Streichung.

§ 7 Organe des Vereines

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 4 Personen. Durch sie sind folgende Vereinsämter zu besetzen:
 - a) Vorsitzender
 - b) Stellvertretender Vorsitzende
 - c) Schatzmeister
 - d) Gartenfachberater
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, den Schatzmeister und den Gartenfachberatervertreter. Jeder vertritt allein. Rechtsgeschäfte bis zu einem Geschäftswert von 2.500,00 € (Zweitausend-fünfhundert) kann der Vorstand eigenverantwortlich eingehen. Rechtsgeschäfte darüber hinaus bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Grundstücksgeschäfte unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt der Mitgliederversammlung. Als weitere Mitglieder gehören dem Vorstand an:
 - Schriftführer
 - Arbeitsgruppe Bau
 - Stromkassierer
 - Wasserkassierer

Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes und die weiteren Mitglieder bilden den erweiterten Vorstand. Der erweiterte Vorstand hat eine beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstandes in jeder Beziehung unterstützen. Die Bestellung des erweiterten Vorstandes als auch des gesetzlichen Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie dem in dieser Satzung festgelegten Vereinszweck entsprechen. Er führt die Geschäfte des Vereins. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Dem Vorstand obliegen folgende Sachbereiche:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme, den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern,
 - e) Vertretung des Vereins und Durchsetzung der Beschlüsse.
 - f) Verwaltung und Unterhaltung der KGA gemäß den Verpflichtungen des Zwischenpachtvertrages,
 - g) Vergabe der Kleingärten, Kündigung von Kleingartenpachtverträgen,
 - h) Überwachung der Einhaltung der Vereinssatzung und der Kleingartenordnung,
 - i) Gestaltung und Förderung des Vereinslebens,
 - j) Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet mindestens zweimal im Jahr eine Sitzung unter Leitung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters durchzuführen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren.
- (4) Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können vor Ablauf der Amtsdauer abgewählt werden, wenn er bzw. sie die übertragenen Pflichten mangelhaft erfüllen oder ungeeignet für das Vereinsamt sind.

§ 12 Vergütung und Aufwendungsersatz

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind zum Erhalt des Ersatzes ihrer nachgewiesenen Aufwendungen aus der Vereinskasse berechtigt.
- (2) Für den Vorsitzenden und den Schatzmeister kann die Mitgliederversammlung eine Vergütung bei Beachtung der Bestimmungen des § 2 (4) festlegen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes darf nur durch Mitglieder und persönlich wahrgenommen werden.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, in deren Rahmen der Geschäftsbericht zu erstatten ist, stattfinden.
- (3) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Gäste und Nichtmitglieder können bei entsprechenden Sachfragen eingeladen werden

§ 14 Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Durchführung kann auch einem Versammlungsleiter übertragen werden, der von der Mitgliederversammlung zu wählen ist. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (2) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Veränderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das beantragt.
- (4) Es wird durch Handzeichen abgestimmt.

- (5) Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist die Stimmzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Sachfragen nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Auf Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die erst zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - c) Wahl und Entlastung des Vorstandes, Kassenprüfer und der ständigen sowie zeitweise Ausschüsse,
 - d) Festsetzung der Höhe der Fälligkeit des Beitrages, Pachtzinses sowie der Belastung der Mitglieder mit Umlagen sowie Bestimmungen deren Höhe und Verwendungszweck,
 - e) Bestimmung der Höhe der Vergütung für den Vereinsvorsitzenden und Kassierer,
 - f) Beschlussfassung über die jährliche Höhe der Pflichtstunden,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins
 - h) Neuordnung der KGA, Anpachten zusätzlicher Bodenfläche, Kündigung von Teilpachtflächen
 - i) Bei- und Austritt in Verbände.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dringende Vereinsinteressen das erforderlich machen, oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

§ 18 Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung

- (1) Die Führung der Kasse und der Buchhaltung erfolgt durch den Schatzmeister unter Mitwirkung und Mitverantwortung des Vereinsvorsitzenden.
- (2) Die Prüfung der Geschäfts-, Kassen- und Buchführung, einschließlich der Bankkonten und Verwendung der Vereinsmittel gemäß Haushaltsplan, Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes obliegt den Kassenprüfern.
- (3) Es sind zwei Kassenprüfer, für die Dauer von vier Jahren, von der Mitgliederversammlung zu wählen. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht als Kassenprüfer gewählt werden.
- (4) Durchgeführte Prüfungen sind zu protokollieren und auf der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der satzungsmäßigen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Behindertenhilfe Limbach-Oberfrohna e.V., Querstraße 18; 09212 Limbach-Oberfrohna, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Die in der Mitgliederversammlung vom 21.09.2015 beschlossene Satzung tritt mit Wirkung ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft, gleichzeitig erlischt die am 07.05.2012 beschlossene Satzung.